



**Geschäftsführung  
Kreiswahlausschuss für die  
Landtagswahl 2017**

Herr Schmitz

Telefon: (0221) 221-21914  
Fax: (0221) 221-21922  
E-Mail: christoph.schmitz@stadt-koeln.de  
Datum: 11.04.2017

**Niederschrift**

über die **1. Kreiswahlausschusssitzung für die Landtagswahl 2017** am Mittwoch, dem 05. April 2017, von 13.32 Uhr bis 14.21 Uhr im Konferenzcenter, 6 Etage, Riegel D, Kalk-Karee (6D01)

**Anwesend waren:**

**Wahlleiter**

Herr Stadtdirektor Dr. Stephan Keller

**Stimmberechtigte Mitglieder**

Frau Barbara Albat	SPD
Frau Monika Möller	SPD
Herr Dr. Ralph Elster	CDU
Frau Ursula Gärtner	CDU
Frau Güldane Tokyürek	DIE LINKE

**Stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder**

Herr Hans Schwanitz GRÜNE Vertretung für Herrn Jörg Frank

**Presse**

**Zuschauer**

## Tagesordnung

### I. Öffentlicher Teil

#### A. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende Herr Dr. Keller eröffnet die 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl 2017. Er begrüßt alle Beisitzerinnen und Beisitzer bzw. deren Stellvertretungen, die anwesenden Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge, die anwesenden Bürgerinnen und Bürger sowie die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Medien.

Des Weiteren begrüßt er den Leiter des Wahlamtes Herrn Heintz, die stellvertretende Leiterin Frau Brimmer, die zuständige Juristin Frau Wemhoff sowie weitere Kolleginnen und Kollegen des Wahlamtes.

Im Anschluss erfragt Herr Dr. Keller, ob es Änderungswünsche zur vorliegenden Tagesordnung gäbe. Dies wird von den Ausschussmitgliedern einstimmig verneint.

#### B. Konstituierung des Kreiswahlausschusses

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung öffentlich ist. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung seien nach § 3 Absatz 2 der Landeswahlordnung im Kölner Amtsblatt vom 22.03.2017 unter der laufenden Nummer 65 öffentlich bekannt gemacht und die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Vertrauenspersonen aller eingereichten Kreiswahlvorschläge wurden ordnungsgemäß geladen.

Zudem macht er darauf aufmerksam, dass nach § 10 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes NRW (LWahlG) und § 3 Abs. 2 der Landeswahlordnung NRW (LWahlO) der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig sei.

#### **Top 1: Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers und einer Stellvertretung gemäß § 34 Absatz 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen 0926/2017**

Der Vorsitzende Herr Dr. Keller schlägt vor, zwei Mitarbeiter des Wahlamtes zum Schriftführer und stellvertretenden Schriftführer zu bestellen. Er weist darauf hin, dass der Schriftführer nicht zugleich Mitglied des Kreiswahlausschusses und daher nicht stimmberechtigt sei.

Als Schriftführer für die Sitzung des Kreiswahlausschusses wird Herr Schmitz, als sein Stellvertreter Herr Gebauer, vorgeschlagen und von den Ausschussmitgliedern einstimmig ernannt.

Im Anschluss verpflichtet der Vorsitzende alle anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzer sowie den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen

Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

**Top 2: Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen zur Landtagswahl 2017 für die Wahlkreise 13-19, Köln I-Köln VII gemäß § 21 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes NRW in Verbindung mit § 25 der Landeswahlordnung NRW**  
0927/2017

Der Vorsitzende Dr. Keller erteilt Frau Wemhoff für einen Bericht über das Wahlvorschlagsverfahren das Wort. Frau Wemhoff erläuterte insbesondere die rechtlichen Voraussetzungen und die Vorprüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge. Die eingereichten Kreiswahlvorschläge werden verlesen.

Anschließend haben die Mitglieder des Kreiswahlausschusses Gelegenheit zur Prüfung der eingegangenen Kreiswahlvorschläge.

Herr Schwanitz fragt, ob die eingereichten Unterstützungsunterschriften – speziell der AfD – ausreichend geprüft wurden und sichergestellt sei, dass in dem konkreten Einzelfall genügend Puffer zwischen den eingereichten gültigen Unterstützungsunterschriften und den erforderlichen 100 gültigen Unterstützungsunterschriften bestünde um eine zweifelsfreie Gültigkeit gewährleisten zu können. Hintergrund der Frage sei die mediale Berichterstattung.

Von Seiten der Verwaltung weist Frau Wemhoff darauf hin, dass alle eingereichten Wahlvorschläge sowie alle eingereichten Unterstützungsunterschriften äußerst sorgfältig und gründlich kontrolliert wurden. Ebenfalls bestünde ein Puffer zwischen den eingereichten gültigen Unterschriften der AfD und den erforderlichen 100 gültigen Unterstützungsunterschriften.

Weitere Rückfragen gibt es nicht.

Der Vorsitzende Herr Dr. Keller stellt daraufhin die Zurückweisung der Kreiswahlvorschläge entsprechend Anlage 2 zur Beschlussvorlage 0927/2017 zur Abstimmung.

Der Ausschuss stimmt der Zurückweisung einstimmig zu.

Anschließend stellt der Vorsitzende Dr. Keller die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen entsprechend Anlage 3 zur Beschlussvorlage 0927/2017 zur Abstimmung.

Der Ausschuss stimmt der Zulassung einstimmig zu.

Nach der Abstimmung über die Zulassung bzw. Zurückweisung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 13-19, Köln I-VII, fasst der Vorsitzende die getroffenen Entscheidungen zusammen und weist gemäß § 21 Absatz 4 LWahlG in Verbindung mit §§ 25 Abs. 5, 26 Abs. 1 der Landeswahlordnung auf folgenden Rechtsbehelf hin:

*Weist der Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses, also bis Samstag, 08. April 2017, 24.00 Uhr, von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, bei dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss*

*eingelegt werden. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.*

*Die Beschwerde der Vertrauensperson des Wahlvorschlags gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landeswahlleiter oder beim Kreiswahlleiter einzulegen.*

*Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder durch Fernkopie als gewahrt.*

Anschließend unterzeichnen die Mitglieder des Kreiswahlausschusses und der Schriftführer die Niederschrift nach Anlage 16 zur Landeswahlordnung sowie die Anlagen 2 und 3 zur Beschlussvorlage 0927/2017. Die Anlagen nach Anlage 16 zur Landeswahlordnung werden beim Wahlamt hinterlegt und entsprechend § 25 Absatz 7 der Landeswahlordnung dem Landeswahlleiter unverzüglich als Scan übermittelt.

### **Top 3: Verschiedenes**

Der Vorsitzende informiert, dass die nächste Kreiswahlausschusssitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses am Freitag, dem 19. Mai 2017, um 11 Uhr, im Kalk-Karree, in Raum 2 K 33 stattfinden wird.

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen für den reibungslosen Ablauf und die gute Organisation und verabschiedet die Anwesenden.

Herr Dr. Keller schließt die Sitzung um 14.21 Uhr.

Gez. Dr. Stephan Keller

Kreiswahlleiter und Stadtdirektor